

Beitragsordnung des Mitteldeutschen Film- und Fernsehproduzentenverbands e.V. (MFFV)

§ 1 Grundlagen

(1) Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Entgelten des Mitteldeutschen Film- und Fernsehproduzentenverbands e.V. (MFFV).

(2) Sie ist Bestandteil der Satzung und wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.11.2025 beschlossen.

(3) Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 2 Arten von Beiträgen und Gebühren

Zur Finanzierung der Aufgaben des Verbands werden erhoben:

a) Mitgliedsbeiträge

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag dient der Deckung der laufenden Kosten des Verbands, insbesondere der Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkpfege und Verwaltung.

(2) Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus zum 30. Juni sowie zum 31. Dezember zu entrichten.

(3) Die Beitragshöhen betragen:

- Ordentliche Mitglieder: 600 € pro Jahr

(4) Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr wird der Beitrag anteilig berechnet.

§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Beiträge und Gebühren sind nach Rechnungslegung per Überweisung auf das Verbandskonto zu entrichten.

(2) Bei Zahlungsverzug von 60 Tagen kann eine Mahngebühr von 10,- Euro pro Mahnung erhoben werden.

§ 5 Ermäßigungen und Befreiungen

(1) Wird die Mitgliedschaft innerhalb der ersten drei Jahre nach der Gründung des Unternehmens bzw. bei natürlichen Personen innerhalb der ersten drei Jahre nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit begründet (sog. Jungunternehmen bzw. Nachwuchsmitglieder), gilt für diese Mitglieder für die ersten beiden Jahre der Mitgliedschaft ein ermäßigter Beitragssatz. Dieser beträgt 50 % des regulären Beitragssatzes. Der Nachweis der Eigenschaft als Jungunternehmen bzw. Nachwuchsmitglied ist durch Vorlage eines Handelsregisterauszugs bzw. der Gewerbeanmeldung zu führen. Das dort angegebene Datum der Unternehmensgründung bzw. Gewerbeanmeldung ist maßgeblich für die Frist von drei Jahren, innerhalb derer ein neues Mitglied als Jungunternehmen/Nachwuchsmitglied gilt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Frühere Fassungen verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Halle (Saale), den 01.12.2025

Der Vorstand des Mitteldeutschen Film- und Fernsehproduzentenverbands e. V.